

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 1 (1852)

Heft: 6

Rubrik: Schweizerische Rechtsstatistik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsstatistik.

Vorbemerkungen.

Die Schweizerische Rechtsstatistik ist noch auf der untersten Stufe der Bearbeitung. Von keinem einzigen Gesichtspunkte aus ist eine Uebersicht über die Erfahrungen der gesammten Kantone vorhanden. Aber selbst nur von mehreren Kantonen zusammen, insofern sie in gewisser Rücksicht als besondere Zusammengehörigkeit gelten könnten, bestehen keine solche Zusammenstellungen. Wir sind also gleich von vornherein nur auf die einzelnen Kantone für sich angewiesen und haben erst aus den Quellen, die sie uns bieten, zu solchen Zusammenstellungen zu schreiten.

Die hauptsächlichsten dieser Hülfquellen sind die jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierungsräthe und Obergerichte. Und zwar beide. Denn wie auch vorzüglich diese, ihrer Natur nach, am meisten Stoff enthalten, so dürfen doch jene nicht übersehen werden, da gewöhnlich sie die genauern Angaben über die Punkte darbieten, welche mehr in das Administrationsgebiet fallen: Vormundschafswesen, Matrimonialwesen, Hypothekarsachen, die Leistungen der Staatsanwaltschaft und den Stand der Gefängnisse. Der Werth dieser Quellen wird später bei deren specieller Prüfung sich ergeben. Die Kantone, von welchen wir solche Rechenschaftsberichte gedruckt besitzen, sind Zürich (seit 1831), Bern (seit 1831), Luzern (unterbrochen), Schwyz (seit 1848), Freiburg (unterbrochen), Solothurn (seit 1833), Baselstadt (Regierung seit 1833, Appellationsgericht seit 1847), Appenzell A. Rh. (seit 1843), St. Gallen (seit 1833), Aargau (seit 1837. Obergericht seit 1842 und nun wieder 1850), Thurgau (Regierung seit 1837. Obergericht 1838), Tessin (seit 1831), Waadt (seit 1831), Neuenburg (seit 1848), Genf (seit 1816). Ueber die andern Kantone geben die spärlich in die Zeitungen fließenden Berichte etwelche Auskunft, einzelne Mittheilungen enthalten auch die „Gemälde der Schweiz“ (namentlich von Zürich und Tessin) und statistische Zeitschriften.

Wie dürftig verhalten sich diese Hülfsmittel zu der Aufgabe, aus den Zahlen ein übersichtliches Bild der Leistungen und Ergebnisse der Justiz unseres Landes zu erhalten, und zwar in ihrem Fortgang und ihrer Gliederung, ihrem Zusammenhang mit den übrigen Thatsachen des öffentlichen Lebens und mit der Entwicklung der Zeitverhältnisse.

Die Schwierigkeit in der Durchführung dieser Aufgabe liegt aber nicht nur in der Lückenhaftigkeit der Quellen, sondern noch in andern Gründen. Dahin zählen wir billig in erster Linie die Manigfaltigkeit der Organisationsformen und der Prozeßvorschriften unsrer Justiz. Man kann vielleicht die Leistungen der Obergerichte in Zahlen und Sitzungstagen zusammenstellen, aber man muß da in der großen Abweichung dieser Zahlen nie vergessen, daß die Begrenzung der Aufgabe dieser Instanzen ganz verschieden ist. Man kann die Thätigkeit des Civilgerichtes der Stadt Basel und des Bezirksgerichtes Zürich nicht vergleichen, denn wenn wir auch wissen, daß der Bezirk Zürich 48,802 Einwohner zählt und derjenige von Basel 27,313, so müssen wir eben so sehr beachten, daß jener Behörde nur zufällt, was nicht von dem polizeilichen und korrektionellen Gericht, dem Waisen- und Ehegericht, dem Baugericht und den Gescheiden beurtheilt wird, während diese Behörde alle diese Gebiete umfaßt. Und wie wollten wir eine Parallele ziehen zwischen der Thätigkeit der Friedensrichter, wenn wir bedenken, daß in dem Kanton Solothurn sie nur über Fr. 20 a. W. endgültig entscheiden, in dem Kanton Waadt über Fr. 100 a. W. und daß in den nordöstlichen Kantonen den Justizcommissionen des Obergerichtes obliegt, was in den südwestlichen den Friedensrichtern. Die Criminalstatistik von Kantonen, wo soll sie anknüpfen, wenn die einen ins Criminalgebiet ziehen, was die andern in das polizeiliche, die einen nach hergebrachten Gewohnheiten, die andern nach strengbegrenzten Strafrahmen urtheilen? So wird die Aufgabe nicht nur um der Hülfsmittel willen beschränkt, sondern auch um der Gegenstände willen.

Wir wenden uns nun zu den Gesichtspunkten, von denen die verschiedenen Berichterstattungen ausgehen.

Die Trennung nach Civil- und Straffällen ist beinahe durchgängig, gewöhnlich aber steht voran die Scheidung nach der Thätigkeit der Instanzen.

In der Civiljustiz scheiden einzelne Kantone die nicht streitige aus. Bei dem Hypothekenwesen wird dann die Errichtung und Todtrufung der Hypothekarbriefe gesondert und bei ersterer werden die Summen namhaft gemacht, für welche Verpfändungen erfolgten und der Schätzungsbeträge, auf welche sie gelegt werden. St. Gallen und Luzern sind hierin am sorgfältigsten. Selbst die Herkunft der Darleihen wird in einzelnen Berichten von St. Gallen herausgehoben, was für die Kenntniß des Kreditzustandes (und daher wiederum für den Kredit selbst) von wesentlicher Bedeutung ist. — Hieran schließen sich die Geschäfte der Notariate, wo solche bestehen, die Zahl der erhobenen Proteste und der Summen, worauf diese sich beziehen — Notizen, die, weil sie auf so sehr verschiedene Gründe Bezug haben, in dieser Allgemeinheit auch nur einen äußerst lokalen Werth haben. Von mehr Bedeutung sind wohl die Nachweisungen

über die Kapital- und Bürgschaftskündigungen, wie sie von Baselstadt unter den Geschäften der Gerichtsamtleute berührt werden, namentlich, wenn auch noch dabei unterschieden würde, wiefern sie von Kreditoren oder Debitoren oder Bürgen ausgehen. — Hierher gehören denn auch die in das Familienrecht oder den Familienstand greifenden Geschäfte von Friedensrichtern oder Justizkommissionen: Adoptionen, Legitimationen, Familienrathssitzungen, Emancipationen, Volljährigkeitserklärungen bei Söhnen, Ertheilung der freien Mittelverwaltung bei Frauen, Vermögenstrennungen (bei Eheleuten) oder Akte, die das Erbrecht beschlagen, Güterverzeichnisse und Erbs-Antritte und Verzichte, Einkindschaften, Eröffnungen und Formen von Testamenten (beides nur bei Baselstadt), Verschollenheitserklärungen und actes de notoriété (Genf). — Andere Akte der Notarien, z. B. Verbalprozesse (wo sie dabei mitwirken), Prästehenscheine, Vollmachtsurkunden u. s. w. werden nirgend zusammengestellt, auch nicht, wo das Notariat, wie in Genf und Basel, von dem Hypothekenwesen getrennt ist. Die verwandte Thätigkeit der Amtsschreiberereien hingegen wird in den Berichten von Solothurn vorzüglich genau dargestellt. — Zu der freiwilligen Justiz können wir auch das Steigerungswesen rechnen, sofern es nicht Folge des Konkurses ist. Baselstadt und Solothurn enthalten darüber Einiges sowohl in Betreff der erlangten Erlöse, als der Verurtheile und Vorschüsse. Das Verhältniß dieser Steigerungen zu dem wechselnden Wohlstand ist aber nicht ganz ersichtlich und darum die Notiz von zweifelhaftem Werthe. In Baselstadt nimmt sie ihre Bedeutung zunächst nur von ihrer Beziehung zum Einkommen der betreffenden Beamten, das darnach etwas genauer berechnet werden kann.

Den Uebergang zur streitigen Civilgerichtsbarkeit bildet das Konkurswesen. — Diese wichtige Thatsache des öffentlichen Verkehrs ist namentlich in den Berichten von St. Gallen, Luzern und Waadt gewürdigt. Zahl, Dauer, Ergebnis, Kosten derselben sind hier die Hauptpunkte. Bei der Zahl wird unterschieden zwischen den herübergebrachten frühern Pendenzen und den neueröffneten, bei der Dauer meist nur die Durchschnittszahl angegeben, von Waadt aber auch die Eröffnung und der Schluß bei den einzelnen Fällen, bei dem Ergebnis Forderungssummen, Hypothekar- und Fahrniß-Massaverlust. Die Nachlassverträge werden ausgeschieden, ihr Ergebnis aber meist mangelhaft angeführt, obwohl es doch auch Bedeutung hätte. Sorgfältigere Tabellen weisen auch die nächste Veranlassung des Konkurses (Betreibung, Insolvenzerklärung, Austritt zc.) nach, mehrere klassificiren die Betroffenen nach Herkunft, Beruf und Geschlecht. Sehr selten wird die Verfügung der Schuldhaft, welche hier und da mit Falliment fakultativ oder amtlich verbunden ist, dabei angeführt; oft das Verhältniß der Konkurszahl zur Ziffer der be-

trügliehen Bankerotte. — Schwierigkeiten bieten dem Statistiker in diesem Gebiete die verwandten Einrichtungen — die Güterabtretung, die Saisies immobilières, die Anschläge — theils verhüllte, theils Separatkonkurse dar, insofern deren Verhältniß zu dem eigentlichen Geldstag oder Auffall nicht immer ganz klar ist und sie vielleicht in einzelnen Kantonen zu den Konkursen gerechnet werden, in den andern davon gesondert.

In Betreff der streitigen Gerichtsbarkeit trennen die Uebersichten gewöhnlich die Fälle nach den Richtern, vor welchen sie schwebten.

Am gleichmäßigsten bleiben sich die Tabellen rücksichtlich der Friedensrichter, insofern sie des Vermittleramtes warten. Eingeleitete, verglichene, aufgegebene und weitergewiesene Sachen bilden hier die Gesamtzahl — in den Kantonen, wo die Friedensrichter auch ein untergeordnetes Richteramt haben — ein definitives oder ein erstinstanzliches, da werden natürlich auch diese Sprüche erwähnt und dabei die nach Streitverhandlung und die nach einseitiger Verfallung wegen Ausbleibens einer Partei ausgesprochenen Urtheile geschieden. Meist wird dabei diese Thätigkeit nach den Bezirken dargestellt, um so den Pflichteifer der einzelnen Beamten zu beleuchten. Eine Erweiterung erhält diese Anlage bei der Entwicklung der gerichtlichen Arbeiten. Außer den eben erwähnten Gesichtspunkten, sofern sie auf die Gerichte auch passen, werden die Zwischenurtheile, die Haupturtheile und die Nachurtheile geschieden. — Bei den Zwischenurtheilen wird oft ihr Ziel erwähnt, sei es Anordnung eines Beweismittels oder Einleitung eines besonderen Verfahrens (Commissionalerörterung, Aktencirculation, Bedachtnahme) bei den Haupturtheilen namentlich die Trennung der Streitsachen nach dem Gegenstand, zuweilen allgemeinere (bloß dingliche Rechte, Cautionsfragen oder Armenrecht, Familienrecht, Erbrecht, andere Sachen), zuweilen spezieller (wie Baselstadt, St. Gallen und Luzern) bei Nachurtheilen die Erläuterungs-, Purgations-, Revisions- und Restitutionsbegehren. Besonderes Interesse bietet die Unterscheidung der Urtheile nach ihrem Verhältniß zur Klage, wiefern diese zugesprochen oder aberkannt wurde, ob theilweise, ob bedingt. — Erwünschte Zugaben bilden die Ziffern über die Dauer der Prozesse und was damit eng verwandt ist, diejenigen der erlaufenen Kosten. — Unter den Orten, wo besondere Ehegerichte sind, zählen Basel und Appenzell A. Rh. auch noch die Leistungen derselben besonders auf — und unterscheiden die Verhandlungen über Paternität von den Scheidungsklagen, in diesen hinwieder diejenigen, welche ganze und temporäre Scheidung zur Folge haben oder verglichen werden, in jenen hingegen die Zusprache und die Abweisung und in beiden Fällen die Buße *rc.* Appenzell berichtet überdieß noch die Gründe der Scheidung und die Fälle der W ider ver ehlichung, Basel die

Dispensationsbegehren. An die Urtheile knüpfen sich auf einfache Weise die Nachweisungen über die gebrauchten Executionsmittel — bei Baselstadt: die „schnellen Gantrechte“, die Arreste — bei Genf die Saisies mobilières, de fruits, de fruits immobilières, und zwar je nach den tombées oder gefolgt von adjudication. — Sicher auch fällt am natürlichsten die Anwendung des schnellen Wechselrechts, obwohl es, wo es vorkommt, gewöhnlich, wie der Arrest dem Urtheil vorangeht. —

Bei den Strafgerichten sind hergebracht die Ausscheidungen der Fälle nach den Vergehen, den Strafen und den Angeklagten, resp. Beurtheilten. Einzelne Gerichte führen die Vergehen ganz speziell nach dem Paragraph ihrer Gesetzgebung auf, andere dagegen mehr nur generell. (Solothurn erwähnt die beiläufige Summe bei Entwendung, Fälschung und Betrug.) Unter den Strafen werden zuweilen, jedoch selten die Haupt- und die Zusatzstrafen unterschieden, bei den Geldstrafen die Ergebnisse gesondert nach gezahlten, rückständigen und verwandelten. Werthvoll ist die Zusammenstellung mit den Eintreibskosten und die Uebersicht der Mehrauslagen und der Mehrerträge, der Freiheitstrafen und der Frohndienste nach der Dauer. Ebenfalls selten sind die Angaben über die verschiedenen Grade der Entlassung. — Die Beurtheilten werden zuweilen nach Alter, Geschlecht, Familienstand, ledig oder verhehlicht, Herkunft, Glaube geschieden, oft aber nur nach einer oder mehreren dieser Kategorien. — In das Gangwerk der Untersuchung lassen wenige Uebersichten blicken. Einige geben von ihren Voruntersuchungen die Dauer der Haft nach Friststufen, St. Gallen und Schwyz das Ergebnis, ob Spezialuntersuch, Weisung an das korrektionelle Gericht oder ad acta erfolgt sei — mehrere Kantone beachten an den Anträgen der Staatsanwälte oder Amtskläger, ob sie angenommen oder verworfen wurden; Baselstadt stellt in Ziffern das Verhältniß der verschiedenen Urtheilsbegründungen (Ergreifung, Geständniß, Urkunden, Zeugen oder Anzeigen) dar; Genf erwähnt die Zahl der einberufenen Zeugen, und in Betreff der Wahrsprüche seiner Geschworenen, wiefern bei der Schuldigerklärung Milderungsgründe mehr, weniger oder gar nicht als vorhanden bezeichnet wurden. Die Zahl der Rückfälle findet ihre Stelle zuweilen in den Gerichts-, häufiger in den Gefängnistabellen.

Den Obergerichten bleibt selten eine interessante Berichterstattung übrig. Natürlich scheiden sich da die Fälle vorerst auch nach ihrem Klaggrunde und die Urtheile, je nachdem diejenigen der früheren Instanzen bestätigt, ganz und theilweise geändert (gemildert oder geschärft) oder zurückgewiesen wurden und diese zuweilen wieder nach dem Grunde der Rückweisung; wo Obergerichte eine untersuchende Thätigkeit auch übernommen haben, da werden die Verrichtungen dieser Art namhaft gemacht. Mehrere Kantone berichten das Verhältniß

der Fälle zu einander, in denen (bei Civilsachen) Klägerische oder beklagte Partei oder beide — in Strafsachen die Behörde oder der Angeklagte appellirte, und dann hinwiederum das Zahlverhältniß der Fälle, in denen die klagende Partei obsiegte gegenüber denjenigen, da sie unterlag. Zürich hebt noch die Fälle hervor, da der Civilpunkt Grund einer Appellation war.

Besondere und fortgesetzte Beachtung hat die Schuldbetreibung in den Berichterstattungen nur von Solothurn, Baselstadt und Luzern erfahren, und doch ist diese Thatsache von bedeutendem statistischem Werthe. Die Tabellen von Luzern stellen die betreffenden Akte gemeindweise zusammen, Basel nach Gerichtstagen, so daß das Verhältniß nach der Jahreszeit ersichtlich wird, ein wesentlicher Faktor, aber natürlich bei größeren Gebieten kaum ausscheidbar.

Diese Zusammenstellung des Inhalts der Jahresübersichten aus Berichten schweizerischer Gerichtshöfe enthält schon in sich allein die beste Kritik der Leistungen einzelner Kantone. Das Bild, das sich aus dieser Zusammenstellung für uns ergibt, entspricht nicht einer dieser Arbeiten vollkommen, sondern sie bleiben alle hinter demselben, manche unendlich weit zurück. Als die vorzüglichsten können ohne Bedenken die von St. Gallen und Genf und in manchen Beziehungen die von Luzern (leider nur die neuesten) und Waadt bezeichnet werden; als die unbedeutendsten die von Bern, Freiburg und Neuenburg, aus welchen sich nur ein sehr unsicherer Begriff von den Justizeinrichtungen und deren Ergebnissen und Werth ableiten läßt. Anlaß zu speziellen Ausstellungen wird uns am natürlichsten geboten bei den Uebersichten, die aus den einzelnen Kantonalberichten in diesem und nachfolgenden Heften entnommen werden sollen.

Das vorliegende Heft enthält Auszüge aus den Tabellen des Kantons St. Gallen, wobei kürzlich folgendes zu bemerken ist:

1) Da Durchschnittszahlen Fiktionen enthalten, so haben wir keine beigelegt, sondern uns begnügt, blos den Fortschritt der Ziffern zu geben, und dies um so mehr, da zuweilen die Reihen unvollständig sind und also der Divisor jedesmal hätte wechseln müssen.

2) Die Ueberblicke umfassen ganz verschiedene Zeitfristen, je nachdem im gegebenen Fache das Material vollständig vorlag. Die frühern Berichte sind in den meisten Beziehungen mangelhafter.

3) Die Vertheilung der Zahlen auf die Bezirke des Kantons wurde weggelassen, vorzüglich da diese Vertheilung nur lokalen Werth hat, dann aber auch aus dem einfachen, äußern Grunde, weil mit der Eintheilung der Uebersichten nach Jahren die Eintheilung nach Bezirken so viel als unvereinbar war.

4) Die Tafeln über die Thätigkeit des correctionellen Gerichts, obwohl sehr interessant und einläßlich, fehlen, weil sie bei dem häufigen Wechsel der Gesichtspunkte, Bearbeitung und der Vermischung strafrechtlicher und polizeilicher Fälle sich zu einem einfach in unsere Zwecke passenden Ueberblick nicht fügen ließen. Nur die höchst merkwürdigen, finanziellen Ergebnisse wurden so gut möglich geliefert.

5) Die Folge der Tafeln ist: 1. Civilrecht. A. Thätigkeit der Gerichte. B. Vermittleramtsthätigkeit. C. Concursverhandlungen. D. Ehesachen. 2. Strafrecht. A. Zusammenwirken der Behörden. B. Criminaluntersuchungen. C. Kantonalgefängnisse. D. Correctionelle Bußen. 3. Thätigkeit des Cassationsgerichts.

II. Urtheile.										III. Verhältniß zur Klage.					IV. Verhältniß zum ersten Urtheil.			V. Proceßdauer.				Sitzungstage.	
Zurückziehung.	Beiseitb. *)	Zwischenurtheile.	Zwischenverhandlungen.	Haupturtheil.		Nachurtheil.				Genehmigung der Klage.	Kosten, dem Kläger zugesprochen.	Theilweise Genehmigung.	Abweisung.	Kosten, dem Beklagten zugesprochen.	Bestätigung gang.	Bestätigung theilweise.	Abweisung.	mit Zwischenurtheil		ohne Zwischenurtheil.			
				Compromissorisch.	Legitimanzlich und inappellabel.	Erstinstanzlich.	Erläuterung.	Purgation.	Revision.									Restitution.	Monat.	Tag.	Monat.		Tag.
323	14	238	81	117	168	1	1	.	.	144	2831	51	92	1349	.	.	.	2	18	1	25	231	
114	18	180	61	49	158	2	.	3	.	109	3697	36	67	2026	.	.	.	4	19	1	16	207	
20	17	17	15	58	.	.	.	1	.	24	2966	9	26	1587	31	15	25	5	12	2	.	103	
329	30	226	77	2	130	208	.	.	1	165	3292	61	115	1695	.	.	.	4	1	1	11	244	
110	20	172	55	78	150	2	.	.	.	119	3117	36	75	1992	.	.	.	3	9	1	12	201	
18	9	14	6	58	16	1764	11	31	1981	22	11	29	4	27	1	22	77	
365	72	251	85	139	212	1	.	.	.	155	2687	65	132	1810	.	.	.	2	27	1	15	262	
121	61	177	53	1	74	157	2	1	.	110	2953	31	93	2429	.	.	.	3	11	1	8	220	
31	15	21	10	49	21	2271	9	19	3039	25	11	18	4	3	2	4	82	
427	66	303	95	1	136	276	.	.	2	206	3989	73	137	1958	.	.	.	2	23	1	13	289	
141	48	178	39	73	151	.	.	.	1	135	3164	35	55	1441	.	.	.	3	10	1	2	224	
37	20	35	21	47	19	2536	14	14	1334	22	9	26	5	2	1	18	74	
402	63	261	95	1	110	211	2	.	1	176	3620	50	99	1504	.	.	.	2	19	1	.	248	
126	31	173	48	76	.	.	2	.	.	129	2985	33	68	2269	.	.	.	4	7	1	5	211	
21	21	43	29	45	.	1	.	.	.	14	2239	11	20	861	34	11	13	3	24	1	13	69	
448	68	335	151	3	127	325	.	1	2	1	238	4680	67	154	2295	.	.	.	3	8	1	8	311
138	40	196	74	1	93	.	1	.	1	140	4028	42	77	1984	.	.	.	2	21	1	3	235	
17	14	32	13	47	.	1	.	.	.	10	1664	15	24	1839	21	17	15	4	9	1	15	68	
421	58	385	160	2	155	298	.	2	5	2	231	5184	84	147	2701	.	.	.	2	3	.	21	318
133	58	186	67	1	98	.	.	2	.	132	3787	46	83	2835	.	.	.	3	14	1	3	236	
29	21	45	43	56	.	.	1	.	.	15	1301	14	28	3494	34	12	21	5	20	1	18	73	
421	62	328	134	6	175	311	.	.	1	268	5487	75	151	2113	.	.	.	2	28	1	2	352	
151	41	205	61	3	91	.	3	1	1	161	4122	37	68	2254	.	.	.	4	8	1	2	245	
27	18	49	48	1	49	.	.	.	1	17	1781	11	23	2524	.	.	.	6	5	2	6	82	
382	74	317	107	8	140	357	1	.	.	255	4762	97	154	2528	.	.	.	1	21	1	4	344	
156	62	243	70	2	87	156	.	1	1	134	3789	53	33	2487	.	.	.	3	20	1	5	268	
52	18	1	.	.	1	18	2747	15	30	2014	.	.	.	5	17	2	7	86	

*) erlassen bei Aufschubs-, Zurückweisungs-, Commissions- und andern dilatorischen Begehren.

B. Vermittleramtstätigkeit.

I. Zivilrecht.

C. Concursverhandlungen.

Jahr	Vorgebracht.			Aufgegeben.			Vermittelt.			Gewiesen an					Geleidet.
	Untergericht.	Bezirksgericht.	Cantonsgesamtgericht.	Untergericht.	Bezirksgericht.	Cantonsgesamtgericht.	Untergericht.	Bezirksgericht.	Cantonsgesamtgericht.	Concursmischer.	Concursmischer.	Concursmischer.			
1851	5576	1278	3233	808	242	2	8	5	3	7	14	9	12	1851	
1850	5721	1492	3159	839	228	2	7	3	3	7	7	3	7	1850	
1849	5839	1449	3248	916	226	2	7	7	7	7	14	14	14	1849	
1848	6458	1566	3627	1024	241	2	7	14	14	14	14	14	14	1848	
1847	5851	1341	3296	983	231	2	7	14	14	14	14	14	14	1847	
1846	6818	1445	3990	1141	242	2	7	14	14	14	14	14	14	1846	
1845	6452	1312	3749	1163	228	2	7	14	14	14	14	14	14	1845	
1844	6470	1493	3685	1073	219	2	7	14	14	14	14	14	14	1844	
1843	6639	1510	3670	1196	263	2	7	14	14	14	14	14	14	1843	
1842	5598	1255	3192	1270	281	2	7	14	14	14	14	14	14	1842	
1841	5829	1229	3054	1263	283	2	7	14	14	14	14	14	14	1841	
1840	5707	792	3197	1477	266	2	7	14	14	14	14	14	14	1840	
1839	5427	814	2870	1477	266	2	7	14	14	14	14	14	14	1839	
1838	5098	756	2884	1161	297	2	7	14	14	14	14	14	14	1838	
1837	4920	306	3059	1288	267	2	7	14	14	14	14	14	14	1837	
1836	4677	225	2946	1210	296	2	7	14	14	14	14	14	14	1836	
1835	4233	162	2668	1175	228	2	7	14	14	14	14	14	14	1835	

Jahr	Zahl der Concurrenzen.		Ergebnis.			in den Beträgen der Vertheilungen.			Kosten.	Verluste.	Erlös an		der Privilegirten aller Gläubiger.	Afford-Resultat.	Dauer						
	neue.	Total.	Zurückgezogen.	Verglichen.	Unerledigt.	Vertheilt.	1 Aktiva.	2. Passiva.			theilweise der Kurrentisten.	alle Privilegirten.			Monat.	Tag.					
1851	41	157	198	53	3	48	94	351	1306	3735	505	17721	439	423	24	2	4	22			
1850	49	120	169	38	2	37	92	330	335	366	638	204	902	957	250	777	19	1	5	2	
1849	71	200	271	49	2	49	171	821	565	854	636	481	209	232	15	537	495	42	1	5	2
1848	81	274	355	70	8	79	198	657	687	706	630	577	601	223	32	648	276	45	3	5	2
1847	50	290	340	65	9	87	179	589	630	585	762	548	189	208	91	565	212	34	2	5	2
1846	48	194	242	57	6	54	125	433	522	417	272	365	915	144	62	307	962	31	2	5	2
1845	54	166	220	74	13	47	108	287	516	302	210	282	322	110	46	307	962	29	2	5	2
1844	46	173	219	29	10	60	120	281	588	312	540	257	313	115	44	299	809	27	2	5	2
1843	47	156	203	34	12	48	109	303	824	307	733	266	478	150	22	285	408	26	2	5	2
1842	22	209	231	88	18	51	74	190	933	209	625	151	393	76	37	1177	22	14	2	5	2
1841	33	85	118	3	24	22	69	289	903	289	167	338	423	86	59	346	346	20	2	5	2
1840	11	115	126	11	19	26	70	182	961	190	964	168	765	88	20	185	588	19	2	5	2
1839	15	98	113	8	19	19	67	260	943	233	559	216	171	55	78	202	535	14	2	5	2

*) Ueber die Gründe der außerordentlichen Abweichungen in den Ziffern der Concurrenzen gibt einige Jahrbücher der Statistik von 1838, S. 77 von 1839, S. 90.

1. Civilrecht. D. Ehesachen.

	Evang. Kirchenrath.					Bischöfliches Ordinariat.				
	Scheidung.		Zusammenweisung.	Wiederberechtigung.	Total.	Scheidung.		Bewilligung zum Getrenntleben.	Zusammenweisung.	Total.
	gänzliche.	temporär.				auf unbestimmte Zeit.	auf bestimmte Zeit.			
1851	20	8	3	3	34	4	12	2	3	21
1850	15	13	1	.	29
1849	11	16	.	.	27	8	9	2	1	20
1848	13	5	1	2	21	3 ²	5	1	3	12
1847	8	12	.	.	20	5	7	2	.	.
1846	31 ¹
1845	25	7	1	.	38 ¹	27 ¹
1844	18	.	.	.	27 ¹	8	.	.	.	14
1843	17	11	.	.	28	28
1842	13	12	2	.	33 ¹	14 ³	2	1	.	21 ¹
1841	.	20	5	.	25	12	1	.	.	13
1840	38	29 ¹
1839	34	.	.	.	56 ¹	8	.	1	.	9

1) Bei den Punktirungen fehlen alle Nachweise.
 2) 1 Trennung zu Tisch und Bett auf Lebensdauer.
 3) In einem ist der Fälle Nullität.

2. Strafrecht. A. Zusammenwirken der Behörden.

	Bezirksammänner.					Criminalcommission.			Criminalgericht.				Cantonsgerecht.							
	Vorunterfuch.	Specialunterf.	Weil. an den corr. Richter.	ad acta.	Auslieferung.	Personen.			Dauer. Monate.	Proceduren.			Dauer. Tage.	Sitzungstage.	Personen.	Zurückziehung.	Haupturtheil.	Wesf. eid.	Befähigung.	Abänderung.
						pendent.	neu.	Total.		pendent.	neu.	Total.								
1851	173	84	30	57	3	25	95	120	1/2—9	8	78	86	5—90	33	45	1	35	8	32	11
1850	180	83	33	64	.	35	106	141	1/2—12	7	79	86	5—125	43	43	2	31	7	29	9
1849	185	101	28	56	.	32	111	133	1/2—10 1/2	10	72	82	5—90	40	33	.	22	11	22	11
1848	252	102	70	80	.	37	154	191	1/2—12	5	97	102	5—110	46	29	.	22	7	15	14
1847	20	125	145	1/2—13 1/2	3	101	104	5—60	40	30	.	29	1	20	9
1846	250 ¹	145	45	70	.	21	125	146	1/2—7	4	120	124	5—135	51	48	.	46	2	28	18
1845	195	90	105	.	.	21	90	111	1/2—8 1/2	16 ⁴	?	85	5—70	50	35	.	31	4	24	7
1844	271	136	131	.	4	31	136	147 ³	1/2—13	5	111	116	5—70	65	46	.	46	.	26	20
1843	201 ²	114	41	45	4	24	114	138 ³	1—11	3	75	78	5—177	?	35	.	33	2	19	17
1842	171	114	18	39	.	10	119	129	1/2—5 1/2	1	94	95	10—50	49	32	.	32	.	15	17
1841	105	75	.	30	.	7	105	112 ³	1—5 1/2	3	60	63	10—55	?	20	.	20	.	11	9

1) Fehler im Rechenschaftsbericht S. 103. — 2) Fehler. S. 133 f. — 3) Proceuren, nicht Personen. — 4) Personen nicht Proceuren.

B. Criminaluntersuchungen. (Dorf.)

	III. Arten der Verbrechen*), nach der Zahl der Beurtheilten.														
	Mege- tungs- gevalt. t. 9.	Selbst- mord. t. 10.	Blamirung der Magalen. t. 12.	Mitbr- derung. t. 13.	Strenge- nahrung. t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.	Mitbr- derung t. 14.
1851
1850
1849
1848
1847
1846
1845
1844
1843
1842
1841
1840
1839

*) Keine Verbrechen sind vorgemerkt aus t. 8. Verfassungsförderung, t. 11. Amts-
pflichtverletzung, und t. 17. Greibeitföderung.

2. Strafrecht. D. Correctionelle Bußen.

	Zu verrechnende Bußen.	Unerhebbar und Rückstände.	Rechts- und Executionskosten	Eingegangen.	Reinertrag.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1851	23414 ¹⁾	17122	5076	6302	1226	1) Ungenau, indem 17122 und 6302 = 23424
1850	21746	16528	5189	5218	29	
1849	20109 ²⁾	14785	5341	5324	.	2) Rückstände von 1848 nicht inbegriffen.
1848	3) Noch ungünstiger als 1847 (Amtsbericht S. 134.)
1847	13661 ⁴⁾	8195	5508	5466	.	4) Rückstände von 1846 nicht inbegriffen. 5) Die Casse mußte einen Passivsaldo von 42 fl. 3 fr. herausvergüten.
1846	23069 ⁶⁾	16398	5426	6671	1245	6) Rückstände von 1845 inbegriffen, sonst 21090. (Amtsb. von 1847 S. 91.) 7) Rückstände von 1844 inbegriffen.
1845	21252 ⁷⁾	12259	4917	8993	4076	
1844	17061	.	.	.	3087	
1843	22112 ⁸⁾	14651	4596	7561	2965	8) Ungenau, denn 14651 und 7561 = 22212.
1842	4597	
1841	22500	12828	4980	9672	4692	
1840	21435	11750	4446	9685	5239	
1839	21257	11867	3972	9390	5418	
1838	19560 ⁹⁾	11629	3069	7911	3842	9) Ungenau, denn 11629 und 7911 = 19540.

3. Cassationsgericht.

	A. Civilsachen.										B. Strafsachen.	Sitzungstage.	
	pendent.	neu.	Total.	Cassirt.				Abgewiesen.					
				Santon's-gericht.	Compro-mißgericht	Bezirks-gericht.	Unter-gericht.	Santon's-gericht.	Compro-mißgericht	Bezirks-gericht.			Unter-gericht.
1851	3	6	9	1	.	1	2	3	.	.	1	1	4
1850	1	10	11	.	.	1	.	4	.	1	2	3	5
1849	1	11	12	9	.	.	3
1848	1	9	10	.	.	2	.	.	.	7	.	.	4
1847	2	2	4	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1
1846	.	4	4	1	1	.	.	2
1845	5	7	12	12	.	1	4
1844	3	8	11	.	.	1	.	.	.	10	.	2	2
1843	3	10	13	10	.	.	3
1842	.	6	6	1	1
1841	2	17	19	.	1	1	.	.	.	17	.	2	4
1840	6*	11	18	.	.	5	.	.	.	11	.	.	4
1839	1	15	16	.	.	5	.	.	.	5	.	.	.

* Nach Amtsber. von 1839 (S. 94) 6, nach dem von 1840 (S. 96) 7. Uebrigens decken sich auch sonst nicht alle Zahlen, da die Berichte sehr ungenau wiedergegeben sind und namentlich die zurückgezogenen Meldungen nicht immer als solche bezeichnet.